

Ämtliche Bekanntmachung

Finanzstatut nebst Anlagen der Handwerkskammer Oldenburg (FS)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2016 auf Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgendes Finanzstatut (FS) beschlossen:

Finanzstatut nebst Anlagen der Handwerkskammer Oldenburg (FS)

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

- § 2 Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr
- § 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans
- § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans
- § 5 Vorläufige Wirtschaftsführung
- § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

- § 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans
- § 8 Größere Baumaßnahmen
- § 9 Gesonderte Wirtschaftspläne
- § 10 Nachtragswirtschaftsplan

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

- § 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit
- § 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung, Controlling

- § 13 Buchführung
- § 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen
- § 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

- § 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

- § 17 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung
- § 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche
- § 19 Veränderung von Ansprüchen
- § 20 Geldanlagen

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten/Geltungsdauer

- Anlage FS 1: Erfolgsplan
- Anlage FS 2: Finanzplan
- Anlage FS 3: Stellenplan
- Anlage FS 4: Mittelfristiger Finanzplan
- Anlage FS 5: Bilanz
- Anlage FS 6: Erfolgsrechnung
- Anlage FS 7: Finanzrechnung

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer Oldenburg (Handwerkskammer).

(2) Die Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts wird vom Vorstand der Handwerkskammer beschlossen.

(3) Soweit in diesem Statut nichts anderes geregelt ist, finden die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Regelungen für die kaufmännische Buchführung Anwendung. Genehmigungspflichten durch die zuständige oberste Landesbehörde bleiben unberührt.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr

(1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr entschieden. Die Wirtschaftssatzung legt auch fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden können. Der Vorstand legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans der Vollversammlung vor, so dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 106 Abs. 2 HwO bekannt gemacht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Vorstand und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan (Anlage FS 1), einen Finanzplan (Anlage FS 2), einen Stellenplan (Anlage FS 3) und einen mittelfristigen Finanzplan (Anlage FS 4).

(2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Haftungsverhältnisse und sonstiger finanzieller Verpflichtungen beizufügen.

(3) Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres getätigt werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf.

(2) Im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag sowie die Rücklagenveränderungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage FS 1.

(3) Im Finanzplan des Wirtschaftsplans sind alle Ausgaben für Investitionen und der Finanzbedarf sowie dessen Deckung in Eigen- und Außenfinanzierung auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage FS 2.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 3 % der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigt.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich die Ertrags- oder die Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgs- bzw. Finanzplans um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan und eine Nachtragswirtschaftssatzung geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrererträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 % der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Zum Betriebsaufwand gehören alle Betriebsaufwendungen im Sinne der Anlage FS 1, zuzüglich der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen.

(4) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabwiesbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(5) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

(1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab.

(3) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans, sind die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts zu beachten.

§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen

(1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss mit Anhang und einen Lagebericht auf. Für die Aufstellung sind die Regelungen zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage FS 5), der Erfolgsrechnung (Anlage FS 6), der Finanzrechnung (Anlage FS 7) und dem Anhang. Der Anhang enthält unter anderem den Anlagen- und Sonderpostenspiegel gemäß HGB. Der genehmigte Jahresabschluss wird auf dem Internetportal der Kammer veröffentlicht.

(3) Es ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die dem Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen dient. Die Höhe der Rücklage wird durch Beschluss der Vollversammlung unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.

(4) Weitere Rücklagen können begründet und unter Bindung an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammerstätigkeit gebildet werden. Die Vollversammlung legt den Verwendungszweck, den Umfang und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest. Sie prüft die Notwendigkeit einer Rücklage nach Grund und Höhe jährlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplans. Die Rücklagen sind in der Bilanz als „Weitere zweckgebundene Rücklagen“ einzeln auszuweisen und im Anhang jeweils zu erläutern.

(5) In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenpiegel und ein Sonderpostenspiegel gem. HGB, sowie ein Plan-/Ist-Vergleich aufzunehmen.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung in Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Regelungen des HGBs zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten, als auch § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz.

(2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine von der Vollversammlung bestellte unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer (§ 106 Abs. 1 Nr. 7 HwO) sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht der Handwerkskammer vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts leitet die Handwerkskammer mit dem Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zu. Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Handwerkskammer ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungsmaßnahmen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung der Handwerkskammer stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses sind die einzelnen Rücklagen daraufhin zu prüfen, inwieweit sie noch notwendig sind. Nicht mehr benötigte Beträge sind erfolgswirksam aufzulösen.

(4) Die Vollversammlung der Handwerkskammer erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Einhaltung der für die Rechnungsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere ob

- a) die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten sind,
- b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind und die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist,
- c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- d) die Erträge ordnungsgemäß eingezogen und die Aufwendungen zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Handwerkskammer zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Handwerkskammer an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. (2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausge-

hen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Näheres regelt die Verfahrensweisung für Beschaffung.

§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 19 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 20 Geldanlagen

(1) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

(2) Ausreichende Sicherheit liegt dann vor, wenn die Geldanlage nach internationalem Standard mindestens als sichere bzw. konservative Anlage bewertet werden kann, sofern keine unerwarteten Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen. Für unwesentliche kurzfristige Geldanlagen unter 1 TEUR wird eine ausreichende Sicherheit nicht benötigt.

(3) Unter einem angemessenen Ertrag ist eine Rendite zu verstehen, die in Relation zum eingegangenen Risiko als rentabel bezeichnet werden kann.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Das Finanzstatut tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Norddeutschen Handwerk am 02.02.2017 in Kraft und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Gleichzeitig tritt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 09.12.2015 außer Kraft.

Das vorstehende Finanzstatut wurde mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13.01.2017 genehmigt und im Norddeutschen Handwerk am 2. Februar 2017 bekanntgemacht.

Anlage FS 1: Erfolgsplan

Bezeichnung	Plan	Plan	Ist	Vorjahr
	€	€	€	€
1. Erträge aus Beiträgen				
2. Erträge aus Verwaltungsgebühren				
3. Erträge aus Prüfungen				
4. Erträge aus Bildungsmaßnahmen				
5. Erträge aus Zuwendungen				
6. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unerfüllten Leistungen				
7. Andere aktivierte Eigenleistungen				
8. Sonstige betriebliche Erträge				
8.1 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
8.2 Erträge aus Erstattungen				
Betriebserträge				
9. Sachaufwand				
9.1 Prüfungen				
9.2 Bildungsmaßnahmen				
10. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
10.1 Prüfungen				
10.2 Bildungsmaßnahmen				
11. Besondere Kammeraufwendungen				
12. Personalaufwand				
12.1 Gehälter				
12.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersfürsorge und Unterstützung				
13. Abschreibungen				
13.1 Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens				
13.2 Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens				
14. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Betriebsaufwendungen				
Betriebsergebnis				
15. Erträge aus Beteiligungen				
16. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens				
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
18. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Finanzergebnis				
Ergebnis der gewöhnlichen Kammerstätigkeit				
20. Außerordentliche Erträge				
21. Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
22. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
23. Sonstige Steuern				
Jahresergebnis				
24. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr				
25. Entnahmen aus Rücklagen				
25.1 Ausgelsrücklage				
25.2 Weitere zweckgebundene Rücklagen				
26. Einstellung in Rücklagen				
26.1 Ausgelsrücklage				
26.2 Weitere zweckgebundene Rücklagen				
Bilanzergebnis (Bilanzgewinn/Bilanzverlust)				

Anlage FS 2: Finanzplan

	Plan	Plan Ifd.	Ist
	€	Jahr	Vorjahr
	€	€	€
1. Jahresergebnis			
2.a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b) - Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+)/Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-)/ Bildung Aktive RAP (-)			
Positionen 4.-8. entfallen im Plan			
9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlung für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17.a) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17.b) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

Anlage FS 3: Stellenplan

Stellenplan A (Planstellen)
der HANDWERKSKAMMER OLDENBURG für das Rechnungsjahr XXXX

Stellenübersicht	Stellenplan	Erläuterungen
Vorjahr		
Übertarifliche Angestellte mit Versorgungsanspruch		
Tariflich Beschäftigte mit Versorgungsanspruch		
Beschäftigte nach TV-L		
E 15		
E 14		
E 13 Ü		
E 13		
E 12		
E 11		
E 10		
E 9		
E 8		
E 6		
E 5		
E 3		
E 2		
Auszubildende		

Hauptgeschäftsführer und stellv. Hauptgeschäftsführer erhalten eine monatliche, pauschale, steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,- € gem. R 3.12 Lohnsteuerriidlinie 201.

Anlage FS 3: Stellenplan (Forts.)

Stellenplan B (befristete Stellen in geförderten Maßnahmen)
der HANDWERKSKAMMER OLDENBURG für das Rechnungsjahr XXXX

Stellenübersicht	Stellenplan	Erläuterungen
Vorjahr		
Beschäftigte nach TV-L		
E		
E		
E		
E		

Anlage FS 4: Mittelfristiger Finanzplan

Mittelfristiger Finanzplan XXXX HWK OL	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
in TEuro					
Erfolgsplan					
1. Erträge aus Beiträgen					
2. Erträge aus Verwaltungsgebühren					
3. Erträge aus Prüfungen					
4. Erträge aus Bildungsmaßnahmen					
5. Erträge aus Zuwendungen					
6. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen					
7. Andere aktivierte Eigenleistungen					
8. Sonstige betriebliche Erträge					
davon Auflösung Sonderposten					
Betriebsbeiträge					

9. Sachaufwand	
9.1 Prüfungen	
9.2 Bildungsmaßnahmen	
10. Aufwendungen für bezogene Leistungen	
10.1 Prüfungen	
10.2 Bildungsmaßnahmen	
11. Besondere Kammeraufwendungen	
12. Personalaufwand	
13. Abschreibungen	
13.1 Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	
13.2 Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens	
14. sonstige betriebliche Aufwendungen	
Betriebsaufwendungen	
Betriebsergebnis	
Finanzergebnis	
23. Steuern	
Jahresergebnis	
Finanzplan	
1. Plan-Cashflow aus Ifd. Geschäftstätigkeit	
11. Auszahlungen für Investitionen	
16. Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
III. Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	

Anlage FS 5: Bilanz

	31.12.	31.12.
	Ifd. Jahr	Vorjahr
	€	€

AKTIVA

- A. Anlagevermögen**
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände**
- II. Sachanlagen**
- Grundstücke und Gebäude
 - Technische Anlagen und Maschinen
 - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen**
- Anteile an verbundenen Unternehmen
 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - Beteiligungen
 - Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
 - Wertpapiere des Anlagevermögens
 - Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte**
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- II. Forderungen und Vermögensgegenstände**
- Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen
 - Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
 - Sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere**
- Anteile an verbundenen Unternehmen
 - Sonstige Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

C. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME AKTIVA

Anlage FS 5: Bilanz (Forts.)

	31.12.	31.12.
	Ifd. Jahr	Vorjahr
	€	€

PASSIVA

- A. Eigenkapital**
- I. Festgesetztes Kapital**
- II. Rücklagen**
- Ausgleichsrücklage
 - Weitere zweckgebundene Rücklagen
- III. Gewinn-/Verlustvortrag**
- IV. Jahresergebnis**
- B. Sonderposten für Investitionszuschüsse**
- C. Rückstellungen**
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.
 - Sonstige Rückstellungen
- D. Verbindlichkeiten**
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
 - Erhaltene Anzahlungen
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen
 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
 - Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME PASSIVA

Anlage FS 6: Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Ifd. Jahr	Ist Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus Beiträgen		
2. Erträge aus Verwaltungsgebühren		
3. Erträge aus Prüfungen		

- Erträge aus Bildungsmaßnahmen
 - Erträge aus Zuwendungen
 - Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen
 - Andere aktivierte Eigenleistungen
 - Sonstige betriebliche Erträge
 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - Erträge aus Erstattungen
- Betriebsbeiträge**
- Sachaufwand
 - Prüfungen
 - Bildungsmaßnahmen
- 10. Aufwendungen für bezogene Leistungen**
- Prüfungen
 - Bildungsmaßnahmen
- 11. Besondere Kammeraufwendungen**
- 12. Personalaufwand**
- Gehälter
 - Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung
- 13. Abschreibungen**
- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
 - Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens
- 14. sonstige betriebliche Aufwendungen**
- Betriebsaufwendungen**
- Betriebsergebnis**
- Erträge aus Beteiligungen
 - Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
 - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 - Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Finanzergebnis**
- Ergebnis der gewöhnlichen Kammerstätigkeit**
- Außerordentliche Erträge
 - Außerordentliche Aufwendungen
- Außerordentliches Ergebnis**
- Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - Sonstige Steuern
- Jahresergebnis**
- Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr
 - Entnahmen aus Rücklagen
 - Ausgleichsrücklage
 - Weitere zweckgebundene Rücklagen
- 26. Einstellung in Rücklagen**
- Ausgleichsrücklage
 - Weitere zweckgebundene Rücklagen

Anlage FS 7: Finanzrechnung

	Ifd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro

- Jahresergebnis
 - a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
 - b) - Erträge aus Auflösung von Sonderposten
 - +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen
 - +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) (bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio)
 - +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
 - +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
 - +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
 - +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten
- 9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**
- + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
 - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
 - + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
 - Auszahlung für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens
 - + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
 - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
- 16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit**

Anlage FS 7: Finanzrechnung (Forts.)

- = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- a) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
- b) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten
- = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)

Genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 13.01.2017, Az: 21 - 3219/1620

Hannover, 13.01.2017
Im Auftrag
gez. Dreschel

Das vorstehende Finanzstatut wird hiermit im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" veröffentlicht.
Die Veröffentlichung erfolgt zusätzlich unter <http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen>.

Oldenburg, 02.02.2017

gez. Kurmann
Präsident

gez. Henke
Hauptgeschäftsführer